PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung Nr. 3 vom Donnerstag, 30.09.2021, 19:00 Uhr
in der Sporthalle Langenhart

Anwesende:
LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Vizebürgermeister Ferdinand Bogenreiter

StadträtelInnen:
Andrea Prohaska
Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Leopold Feilecker
Mag. Andreas Hofreither
Ing. Andreas Pum
Karl Bunzenberger
Ing. Franz Knöbl

GemeinderätelInnen:
Martina Wiesinger
Claudia Aufreiter
Susanna Ströcker
Heinrich Ströcker
Karin Stauber
Waltraud Brandstetter-Lorenz
Christa Birmili, BA
Birgit Seiler
Johann Hintersteiner
Christine Pissenberger
Maximilian Nöbauer Mst.
Theresa Purkarthofer
Michael Purkarthofer
Christina Schnetzinger
Matthias Hochmeister, BSc
Florian Schnetzinger
Karl Tröbinger
Johannes Lugmayr
Jennifer Mittendorfer
Bernd Steiner

Entschuldigt:
GR Mag. Bettina Langenfelder
GR Manuel Mittendorfer
GR Heinrich Lechner
GR Martin Weichselbaumer, BA BA MA

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung Nr. 3, am Donnerstag, 30.09.2021, 19:00 Uhr

1.) Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin.
Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum Sitzungsprotokoll der GRS vom 29.06.2021

ÖFFENTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

ALLGEMEINE VERWALTUNG

2.) Abschluss einer Grundbenützungsvereinbarung (Netz NÖ GmbH)
3.) Zustimmung zu einer Löschungserklärung – Grundbuch (Baulandsicherung)
4.) Ankauf eines Geräteträger - Hako Citymaster 1650 Comfort mit Schneeräumungs- und Mähzubehör

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND INFRASTRUKTUR

5.) Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages mit der ÖBB Infrastruktur AG
6.) Beschlussfassung über die Endabrechnung der Beckensanierung im Schwimmbad St. Valentin (Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, TOP 10.)

TIEFBAU, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT

7.) Grundsatzbeschluss für die Errichtung der ABA und der WVA Mittlere Bergstraße
8.) Auftragsvergabe der Brunnenbauarbeiten für die Errichtung eines zusätzlichen Horizontalfilterbrunnen der Brunnenanlage Erla

STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

9.) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
10.) 17. Änderung des Bebauungsplanes
11.) Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und der Gemeinde Ernsthofen
12.) Grundeinlösung für den Ausbau bzw. Adaption der Landesstraße L85 Baulos Unterwinden
13.) Grundsatzbeschluss betreffend NÖGIG Breitbandausbau (Glasfasertechnologie) in ausgesuchten Randgebieten
14.) Auftragsvergabe zur Einbringung einer Lichtwellenleiter-Leerverrohrung Hofkirchen

LÄNDLICHER RAUM, HOCHWASSERSCHUTZ

15.) Hochwasserschutz Rückhaltebecken Erlabach Grundbenützungsvertrag mit der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

KUNST UND KULTUR

16.) Änderungs- und Erweiterungsaufträge betreffend den Neubau Veranstaltungszentrum – Musikschule (Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2020, TOP 16.)
17.) Vergabe von Sondersubventionen

KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, MOBILITÄT

18.) Neufassung der Umweltschutzverordnung

SOZIALES UND SPORT

19.) Vergabe von Sondersubventionen
20.) Beschlussfassung betreffend Richtlinien für Sozial- und Lebensberatung und Psychotherapie

ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ UND WOHNUNGEN

21.) Festlegung der Höhe von Parkplatz- und Garagenmieten in Gemeindewohnhäusern bei Neuverträgen ab 01.10.2021

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

22.) Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gehweges – Kindergarten Schubertstraße

ALLFÄLLIGES

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ UND WOHNUNGEN

23.) Vergaben von Gemeindewohnungen

24.) Vergabe eines Garagenstellplatzes

25.) – 31.) **PERSONELLES**

ALLFÄLLIGES

1.) Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin. Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum letzten Sitzungsprotokoll der GRS Nr. 1 vom 29.06.2021

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr begrüßt die Anwesenden zur 3. Gemeinderatssitzung in diesem Jahr.

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr entschuldigt vier Gemeinderäte (GR Mag. Bettina Langenfelder, GR Manuel Mittendorfer, GR Martin Weichselbaumer, BA BA MA und GR Heinrich Lechner) und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 31.) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Auf die Einhaltung der geltenden COVID-19-Maßnahmen wird hingewiesen.

Zum Protokoll der GRS Nr. 2 vom 29.06.2021 gibt es seitens der Fraktionen SPÖ, ÖVP, FPÖ und der DIE GRÜNEN keinen Einwand, somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr teilt mit, dass 5 Dringlichkeitsanträge für die Aufnahme in die Tagesordnung zu behandeln sind.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 1

ÖFFENTLICHER TEIL

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr

Betreff:

Bericht des Prüfungsausschusses über die am 27.09.2021 stattgefundene Gebarungsprüfung

Begründung:
Bei der Festlegung der Tagesordnung für diese Gemeinderatssitzung wurde die Berücksichtigung dieses Tagesordnungspunktes irrtümlicherweise verabsäumt.

Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 1.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 2

ÖFFENTLICHER TEIL

ALLGEMEINE VERWALTUNG

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Betreff:
Auftragsvergabe für den Ankauf eines Wechselladerfahrzeuges (WLF 2) für die FF St. Valentin

Begründung:
Für die Beschlussfassung dieses TOP in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2021 notwendigen Unterlagen sind erst nach Erstellung der Tagesordnung in der Stadtverwaltung eingereicht worden.

Es erfolgt einstimmiger Beschluss über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 2.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 3

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

ALLGEMEINE VERWALTUNG

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Betreff:
Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses

Begründung:
Die Antragstellung des Bediensteten zur Beschlussfassung dieses TOP in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2021 ist erst nach Erstellung der Tagesordnung eingereicht worden.

Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 3.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 4

GR Johannes Lugmayr

FPÖ-Gemeinderatsklub St. Valentin
Rubringerstraße 42/2
4300 St. Valentin

An den
Bürgermeister der
Stadtgemeinde St. Valentin
LAbg. Mag. Kerstin Suchan - Mayr

St. Valentin, am Donnerstag 30.09.2021

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte der FPÖ St. Valentin stellen den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Luftfilteranlagen für die Schulen und Kindergärten der Stadtgemeinde St. Valentin

Durch die von der Bundesregierung getroffenen Corona-Maßnahmen mussten viele Schüler im letzten Schuljahr massive Einschnitte im Bereich Bildung hinnehmen. Nicht alle Schüler haben das Glück, zu Hause in derselben Qualität wie in der Schule unterrichtet zu werden, somit kommt es zu massiven Bildungsdefiziten.

Zusätzlich stellen die Masken und Tests eine psychische und physische Belastung im Schulalltag für unsere Kinder dar. Es muss unser Ziel sein, alle Kinder möglichst rasch von dieser Belastung zu befreien.

Luftfilteranlagen wären nicht nur ein effektiver Schutz vor Corona, sondern auch vor anderen Erregern die Krankheiten verursachen können. Damit könnten auch zukünftig krankheitsbedingte Ausfälle von Schülern und Kindergartenkindern sowie Lehrer und Kindergartenpädagogen verhindert werden. Weiters könnte sodann auch auf das Tragen von Masken und das Durchführen von Tests verzichtet werden, wodurch sich unsere Kinder und Pädagogen wieder ungehindert auf den Unterricht konzentrieren können bzw. auch der soziale Kontakt, Gesichtsausdruck, Mimik, Kinderlachen wieder stattfinden kann.

Es ist uns bewusst, dass wir hier von einer hohen finanziellen Investition ausgehen müssen, allerdings darf die psychische und physische Gesundheit von Kindern kein Preisschild haben.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1.) alle Klassenzimmer und Räume von Schulen und Kindergärten mit Luftfilteranlagen auszustatten, welche Viren und andere Krankheitserreger wirksam aus der Raumluft entfernen und so Ansteckungsrisiken für Kinder und Pädagogen minimieren.

<u>Begründung der Dringlichkeit:</u>
Die kalte Jahreszeit steht unmittelbar bevor, es ist den Kindern der Stadtgemeinde nicht länger zuzumuten bei niedrigsten Außentemperaturen, bei geöffneten Fenstern den Unterricht in Thermokleidung und dicken Jacken absolvieren zu müssen, durch den Ankauf von Luftfilteranlagen kann diese extreme Belastung auf in Minimum reduziert werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt Luftfilteranlagen für die Schulen und Kindergärten der Stadtgemeinde St. Valentin in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen

Die Gemeinderäte der FPÖ Fraktion

Es erfolgt bei der Abstimmung ein mehrheitlicher Beschluss über die Nichtaufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 4 – 2 Stimmen dafür (GR Johannes Lugmayr, GR Jennifer Mittendorfer), 27 Stimmen dagegen.
Die Bürgermeisterin weist dieses wichtige Thema zur weiteren Behandlung dem Ausschuss Bildung und Schulen zu.

Die Bürgermeisterin LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr ersucht GR Johannes Lugmayr den nächsten Dringlichkeitsantrag vorzutragen:

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 5

FPÖ-Gemeinderatsklub St. Valentin
Rubringerstraße 42/2
4300 St. Valentin

An den
Bürgermeister der
Stadtgemeinde St. Valentin
LAbg. Mag. Kerstin Suchan - Mayr

St. Valentin, am Donnerstag 30.09.2021

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Gemeinderäte der FPÖ St. Valentin stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger

2.084 von 2.095 österreichischen Gemeinden sind Mitglied des Österreichischen Gemeindebundes, wodurch von diesem formell ca. 70% der österreichischen Bevölkerung repräsentiert werden. Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, dass sich Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl in für die Gemeinden einvernehmende Art und Weise zu der aktuellen Debatte um die Corona-Tests äußerte – was davon blieb sind Überschriften wie „Gemeinden wollen Testgebühr für Ungeimpfte".

So sollen aus Sicht des Gemeindebundpräsidenten Ungeimpfte für Corona-Tests selbst Kosten übernehmen; dies soll in Form eines Kostenbeitrages in der Höhe der Rezeptgebühr geschehen (6,50 Euro). Wer jetzt schon nur schwer über die Runden kommt, soll also für Tests bezahlen, um auch nur ansatzweise am sozialen Leben teilnehmen zu dürfen. Weiter wurde es auch für in Ordnung befunden, dass Geimpfte und Ungeimpfte unterschiedlich behandelt werden – das ist dahingehend kritisch zu betrachten, da dies einer Spaltung der Gesellschaft entspricht, Geimpfte und Ungeimpfte gegeneinander ausgespielt und Menschen aufgrund ihres Impfstatus

klassifiziert werden. Als Krönung des Ganzen will der Gemeindebundpräsident auch auf sensible Gesundheitsdaten zugreifen und es wurde Kritik am Datenschutz – der für Ungeimpfte gleichermaßen gilt wie für Geimpfte – geäußert.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für weiterhin kostenlose Corona-Tests für alle Gemeindebürger aus, wobei die Kosten vom Land oder Bund zu tragen sind. Gesunden Menschen muss durch kostenlose Tests die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen/gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, solange die Bundesregierung an ihren Covid-Maßnahmen festhält.
2. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die niederösterreichische Landesregierung und an die Bundesregierung heranzutreten, um ein niederschwelliges, jedem zugängliches Angebot an kostenlosen Corona-Tests zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit:
Die Dringlichkeit ist in Folge der einvernehmenden Aussagen des Gemeindebundpräsidenten Alfred Riedl, der Spaltung der Gesellschaft in Geimpfte und Ungeimpfte durch die Bundesregierung und des zunehmenden politischen Drucks auf unsere gesunden, ungeimpften Landsleute gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger" in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Die Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion

Es erfolgt bei der Abstimmung ein mehrheitlicher Beschluss über die Nichtaufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 5 – 2 Stimmen dafür (GR Johannes Lugmayr, GR Jennifer Mittendorfer), 27 Stimmen dagegen.

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

Frau Leeb Waltraud
Äußert ihre Bedenken, dass in St. Valentin zu wenig in Alters- und Pflegeheime investiert wird. Sie verweist darauf, dass in TOP 16.) sehr viel Geld für das Veranstaltungszentrum ausgegeben wird und stellt die Anfrage, ob auch an alte Personen und Kinder gedacht wird.

Die **Bürgermeisterin LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr** ist sich der Wichtigkeit dieses Themas durchaus bewusst, diesbezügliche Konzepte sind ein ständiges Thema.

Fr. Leeb will, dass alte Menschen im Ort bleiben können. Die Bürgermeisterin verweist darauf, dass dies jedem bewusst ist und dass es diesbezüglich ein Projekt gibt.

Herr Leeb Friedrich
Beanstandet, dass bei dem Starkregenereignis im Sommer die Unterführung in Langenhart überflutet war, trotz teurem Umbau des Pumpwerkes. Er möchte dafür eine Erklärung haben.

STR Ing. Andreas Pum erklärt dazu, dass das Pumpwerk Franz Forsterplatz hervorragend funktioniert hat. Die Überflutung der Unterführung resultiert aus einer defekten Rückschlagklappe. Der Schaden wurde nachhaltig behoben.

Frau Manzenreiter Ramona
Stellt die Anfrage an den Gemeinderat, wo denn das Problem sei, solche Luftfilteranlagen für Schulklassen anzuschaffen. Die Corona-Situation ist für Eltern sehr fordernd und es ist nicht zu verstehen, warum solche Maßnahmen nicht sofort getroffen werden können.

Die Bürgermeisterin LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr erklärt dazu, dass sich der Gemeinderat der Situation bewusst ist und deshalb wurde dieses Thema an den Ausschuss Schulen und Bildung verwiesen, um eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

32.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 09.06.2021 durchgeführte Gebarungsprüfung

GR Florian Schafelner
verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 27.09.2021.

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.09.2021 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

2.) Abschluss einer Grundbenützungsvereinbarung (Netz NÖ GmbH)

Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Abschluss einer Vereinbarung über die Grundbenützung mit der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, betreffend der gemeindeeigenen Liegenschaft Westbahnstraße 54, EZ 745, Parz. 120/5, GB-Nr. 03137, für die Verlegung eines KV-Kabels und Installation eines Verteilschrankes (siehe Beilage 1).

Antrag:
LAbg. Bürgermeisterin Mag Kerstin Suchan-Mayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Grundbenützungsvereinbarung mit der Netz Niederösterreich GmbH, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen

3.) Zustimmung zu einer Löschungserklärung – Grundbuch (Baulandsicherung)

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Die Stadtgemeinde St. Valentin erteilt über Antrag von Schweighofer Fritz, Fichtenstraße 14, 4300 St. Valentin, nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Einverleibung der Löschung des obgenannten Wiederkaufsrechtes C-lNr. 1a ob der Liegenschaft EZ 784 Grundbuch 03137 St. Valentin (Adresse Fichtenstraße 14) erfolgen kann.

Antrag:
LAbg. Bürgermeisterin Mag Kerstin Suchan-Mayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Zustimmung zur Löschungserklärung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen.

4.) Ankauf eines Geräteträger – Hako Citymaster 1650 Comfort mit Schneeräumungs- und Mähzubehör

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Durch den Ankauf eines neuen Geräteträgers HAKO Citymaster 1650 und notwendiger Aufbauten (Springer Pflug, Streuer STA 550, Mulchgerät, Niederdruck-anlage) soll der reparaturbedürftige Geräteträger HAKO "Rasant" inkl. Geräteaufbauten ersetzt werden. Die Reparatur des Altgerätes ist unwirtschaftlich geworden und es soll aufgrund dessen ausgeschieden und veräußert werden. Der Rückkaufwert wurde in den Angeboten berücksichtigt.

Es wurde bei 3 Firmen angefragt: Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten eGen, Rüdigerstraße 9, 4300 St. Valentin hat kein Angebot abgegeben / Fa. Klein & Böck Gesellschaft m.b.H., Brünner Straße 166-168, A-2201 Gerasdorf - EUR 105.696,85 exkl. Ust. / Stangl Reinigungstechnik GmbH, Gewerbegebiet Süd 1, A-5204 Straßwalchen - EUR 99.870,80 exkl. Ust.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Mehreinnahmen auf Haushaltskonto "Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben" (2/9250+8594). Die Auftragsvergabe soll an den Billigst- und Bestbieter Stangl Reinigungstechnik GmbH erfolgen.

Antrag:
LAbg. Bürgermeisterin Mag Kerstin Suchan-Mayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf des Geräteträgers inkl. Aufbauten bei der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND INFRASTRUKTUR

5.) Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages mit der ÖBB Infrastruktur AG

Vizebürgermeister Ferdinand Bogenreiter
Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region Region NÖ-Bgld., Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten, einerseits und Stadtgemeinde St. Valentin, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin, andererseits wie folgt - Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung:
Die ÖBB-Infrastruktur AG erteilt die Zustimmung zur Beanspruchung von ca. 1.525 m² Fläche für die Errichtung einer Hundefreilaufzone gemäß beiliegendem Lageplan auf den Parzellen 1508/2 und der Teilfläche von Parzelle 3095 in der KG 03135Thunsdorf, an der Bahnstrecke 1, Wien – Salzburg im Bereich von km 164,050 – 164,120 links der Bahn (siehe Beilage 2).

Antrag:
Vizebürgermeister Ferdinand Bogenreiter stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen

6.) Beschlussfassung über die Endabrechnung der Beckensanierung im Schwimmbad St. Valentin (Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, TOP 10.)

Vizebürgermeister Ferdinand Bogenreiter
Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2020, TOP 10, wurde der Auftrag für die Beckensanierung im Schwimmbad St. Valentin an den Billigst- und Bestbieter, Firma Poolkaiser, Poschacherstraße 23, 4020 Linz, zu einer Angebotssumme von insgesamt EUR 131.949,35 netto vergeben. Gem. Prüfung durch das Ingenieurbüro DI Mick-Mittermayr war dieses Angebot mit Abstand das Billigstgebot. Gemäß Abschluss eines Werkvertrages wurde bei Vertragsverzug eine Pönalzahlung in Höhe von 0,5% der anerkannten Schlussrechnungssumme pro Wochentag, mindestens EURO 150,00 pro Tag, vereinbart. Bedingt durch Verschulden der Fa. Poolkaiser kam es zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist von 68 Tagen und somit zu einer Verzögerung der Schwimmbadöffnung. Letztendlich konnte der

Auftrag durch die Fa. Poolkaiser ordnungsgemäß fertiggestellt werden. Die anerkannte Schlussrechnungssumme beträgt EUR 126.712,47 netto. Davon wurden die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten der Stadtgemeinde (DI Mick-Mittermayr, etc.) in Höhe von EUR 9.025,10 netto in Abzug gebracht. Die errechnete Pönalzahlung lt. DI Mick-Mittermayr beträgt EUR 47.048,16 (Zeitraum 16.04.2021 bis 23.06.2021). Mit Schreiben vom 09.09.2021 beantragt die Fa. Poolkaiser eine Reduzierung der Pönalzahlung mit folgenden Begründungen -- Aussetzung der Pönale für den Zeitraum vom 17.04.2021 bis 18.05.2021, da Corona-bedingt der Badebetrieb erst mit 19.05.2021 aufgenommen werden durfte- Berechnung der Verzugstage für den Zeitraum ab 19.05.2021 auf Basis Wochentage (ohne Sa, So und Feiertage) - Ansatz der Berechnungsbasis für die Pönalhöhe mit EUR 150,00 pro Tag. Gemäß Verhandlungsgesprächen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des eingetretenen Schadens für die Stadtgemeinde St. Valentin (Mäßigungsrecht) kann der Argumentation, dass der Zeitpunkt der Pönalzahlung mit 19.05.2021 beginnt, zugestimmt werden. Alle weiteren, angeführten Punkte sind nicht akzeptabel. Entsprechend dieser Vorgaben wurde seitens der Stadtgemeinde eine Pönalzahlungen Höhe von EUR 22.808,16 errechnet.

Bedingt durch den Personalengpass bei der Fa. Poolkaiser hat diese die Fa. GWT GmbH mit der Fertigstellung der Beckensanierung beauftragt. Diesbezüglich hat die Stadtgemeinde zur Ermöglichung eines Badebetriebes entsprechenden Einfluss genommen. Aus diesem Auftrag resuliert noch eine strittige Forderung in Höhe von EUR 2.832,00 netto.Unter der Voraussetzung, dass diese offene Forderung durch die Fa. Poolkaiser beglichen wird, wird eine Pönalstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 als Pauschale festgelegt. Diese Vereinbarung findet auch die Zustimmung der Fa. Poolkaiser und sollte zur Vermeidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen werden.

Antrag:
Vizebürgermeister Ferdinand Bogenreiter stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarung über die Endabrechnung der Beckensanierung inklusive der Pönalzahlung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen

TIEFBAU, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT

7.) Grundsatzbeschluss für die Errichtung der ABA und der WVA Mittlere Bergstraße

STR Ing. Andreas Pum
Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Abwasserkanals, eines Regenwasserkanals und der Wasserleitung einschließlich sämtlicher Hausanschlüsse nach Grundaufschließung der Mittleren Bergstraße. Die Baumaßnahmen wurden im Ausschuss besprochen und sind im Budget 2021 vorgesehen.

Kosten: Laut Kostenschätzung der Fa. IKW betragen die Kosten einschließlich Ingenieurleistungen EUR 165.000,00 netto.

STR Ing. Andreas Pum ergänzt dazu, dass der Bau im Frühjahr starten soll.

Antrag:
STR Ing. Andreas Pum stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss für die Errichtung der ABA u. der WVA Mittlere Bergstraße, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

8.) Auftragsvergabe der Brunnenbauarbeiten für die Errichtung eines zusätzlichen Horizontalfilterbrunnen der Brunnenanlage Erla

STR Ing. Andreas Pum
GR-Beschluss über die Auftragsvergabe für die Untergrunderkundungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Horizontalfilterbrunnen bei der Brunnenanlage Erla. Die Ausschreibung der Gesamtleistung erfolgte durch die Fa. IKW GmbH, 3300 Amstetten. Es liegt ein Angebot vor, welches in seiner Gesamtheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Vergabe gelangen soll. Das Angebot enthält auch die technisch erforderlichen Leistungen, diese wurden nachverhandelt und sind für die nunmehr zu vergebenden Leistung als kostengünstig zu bewerten. Des Weiteren hat die Firma zugesagt, dass sie sehr kurzfristig mit den zu erbringenden Leistungen beginnen kann. Ein eigenes Angebot darüber soll gemäß erfolgter Prüfung mittels Direktvergabe zur Beschlussfassung gelangen.
Nach Auswertung der Untergrunderkundungen sollen die Brunnenbauarbeiten für die Errichtung eines zusätzlichen Horizontalfilterbrunnen neu ausgeschrieben oder neu verhandelt werden und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zur Beschlussfassung gelangen.
FA. IKW empfiehlt daher den nunmehr angebotenen Leistungsumfang an die Fa. Bachner zu vergeben.

Fa. Bachner,
Brunnen- und Spezialtiefbau GmbH.
Wipark 12, Straße 2, 3331 Kematen/Ybbs: Angebotsumme EUR 37.781,20 netto

Die Kosten für die Brunnenbauarbeiten, Untergrunderkennungen zur Errichtung eines zusätzlichen Horizontalfilterbrunnen sind im Budget 2021 vorgesehen.

Antrag:
STR Ing. Andreas Pum stellt den Antrag an den Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Fa. Bachner, Brunnen- und Spezialtiefbau GmbH, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

9.) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Das örtliche Raumordnungsprogramm soll in der KG Altenhofen, KG Endholz, KG Hofkirchen, KG St. Valentin und die KG Thurnsdorf abgeändert werden.

Der zuständige Ausschuss hat die geplante Änderung eingehend behandelt, beraten und diskutiert und nach Abarbeitung der umweltrelevanten Maßnahmen (siehe dazu das Schriftstück des Amtes der NÖ Landesregierung RU1-R-589/059-2021 vom 28.04.2021) die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur allgemeinen Einsicht durchführen lassen.

Diese fand vom 26.07.2021 bis zum 06.09.2021 statt.

Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Büro Dr. Paula ZT-GmbH, GZ G19137 / F14 vom 19.07.2021 samt Erläuterungsbericht vom 19.07.2021) wurde im oben beschriebenen Zeitraum (26.07.2021 bis zum 06.09.2021) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (26.07.2021 bis zum 07.09.2021) öffentlich kundgemacht.

Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessensvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflegung schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, informiert. Dies geschah auch auf elektronischem Wege (Mail).

Zu Beginn der Auflage wurde der NÖ Landesregierung ein Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (siehe oben) in physischer (Postweg) und elektronischer Form (Mail) übermittelt.

Die in den Gemeinden vorhandenen Haushalte wurden durch eine Information in der Stadtzeitung (4-2021, Seite 7) von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes informiert.

Die betroffenen Eigentümer im Sinne des § 24 Abs. 6 NÖ ROG 2014 wurden darüber hinaus durch Anschreiben (Brief) über die Änderung informiert.

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1-R-589/059-2021, vom 23.09.2021), welchem ein Gutachten (der RU7-O-589/109-2021 vom 17.09.2021) beigefügt ist, wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Änderungspunkte 1, 2, 9 und 13 Versagungsgründe vorliegen.

Aufgrund dieses Schreibens der Landesregierung wurde der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes adaptiert. Nunmehr liegt eine Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vor (Büro Dr. Paula ZT-GmbH, GZ G19137 / F14 vom 28.09.2021 samt Beschlussempfehlung vom 28.09.2021).

Die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Entwurf, Erläuterungsbericht, Beschlussempfehlung, Stellungnahmen, etc.) und die Schreiben der NÖ Landesregierung werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. die zu beschließende Verordnung lautet:

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(14. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 30.09.2021 Top 9, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenhofen, KG Endholz, KG Hofkirchen, KG St. Valentin und die KG Thurnsdorf (14. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19137/F14 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Valentin, am .....

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin
LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
Einstimmig angenommen

10.) 17. Änderung des Bebauungsplanes

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Der Bebauungsplan soll in der KG Altenhofen, KG Hofkirchen, KG Rems, KG St. Valentin und KG Thurnsdorf abgeändert werden.

Der zuständige Ausschuss hat die geplante Änderung eingehend behandelt, beraten und diskutiert und anschließend die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht durchführen lassen.

Diese fand vom 26.07.2021 bis zum 06.09.2021 statt.

Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes (Büro Dr. Paula ZT-GmbH, GZ G19138 / B17 vom 19.07.2021 samt Erläuterungsbericht vom 19.07.2021) wurde im oben beschriebenen Zeitraum (26.07.2021 bis zum 06.09.2021) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (26.07.2021 bis zum 07.09.2021) öffentlich kundgemacht.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden darüber hinaus persönlich verständigt.

Mit Beginn der Auflage wurde der NÖ Landesregierung der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt.

Innerhalb der Auflegungsfrist wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, GZ.: ST3-A-24/266-2021 vom 19.08.2021.(Betrifft Änderungspunkt 3 der 17. Änderung des Bebauungsplanes)

Die NÖ Landesregierung hat der Gemeinde bis dato folgende Bedenken / Stellungnahme gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes mitgeteilt:
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 28.07.2021. (Thematik: Festlegung der Straßenfluchtlinie)

Aufgrund der Stellungnahme und der geäußerten Bedenken wurde der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes adaptiert. Nunmehr liegt eine Beschlussfassung der 17. Änderung des Bebauungsplanes vor (Büro Dr. Paula ZT-GmbH, GZ G19138 / B17 vom 28.09.2021 samt Beschlussempfehlung vom 28.09.2021).

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes (Entwurf, Erläuterungsbericht, Stellungnahmen, geäußerte Bedenken, Beschlussempfehlung, etc.) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes bzw. die zu beschließende Verordnung lautet:

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN
KG ALTENHOFEN, KG HOFKIRCHEN, KG REMS, KG ST. VALENTIN, KG THURNSDORF
BEBAUUNGSPLAN
(17. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 30.09.2021, Top 10, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Altenhofen, KG Hofkirchen, KG Rems, KG St. Valentin und KG Thurnsdorf (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19138/B17 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Valentin, am .....

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin
LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

11.) Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und der Gemeinde Ernsthofen

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde führt derzeit ein Agrarverfahren mit dem Kennzeichen ABB-FB-574/0021 durch. In diesem Verfahren wird von der genannten Behörde — zur "Schaffung einer günstigen Ausformung von landwirtschaftlichen Grundstücken" — eine Änderung der Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Ernsthofen und der Stadtgemeinde St. Valentin empfohlen. Zudem ist es nach Ansicht der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde wünschenswert, " dass die neuen Gemeindegrenzen mit den Grenzen der neuen Bewirtschaftskomplexen zusammenfallen".

Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer (besser) funktionierenden Landwirtschaft ist eine Angelegenheit, die wohl im öffentlichen Interesse steht.

Die Katastralgemeinde 03135 Thurnsdorf (und somit die Gemeindefläche von St. Valentin) wird dadurch um 2.608 m² verkleinert.

Folgende Beschlussunterlagen liegen der Stadtgemeinde St. Valentin vor:

Schreiben samt Beschlussempfehlung der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, GZ/Kennzeichen: ABB-FB-574/0021 vom 06.07.2021. Betrifft: Ernsthofen-Weindlau (Sitzungsbeilage 1 zu TOP 11) (siehe GRS-Beilage 3)

Erläuterungsbericht der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, GZ/Kennzeichen: ABB-FB-574/0021 ohne Datum. (Sitzungsbeilage 2 zu TOP 11) (siehe GRS-Beilage 4)

Grenzverlaufbeschreibung der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde GZ/Kennzeichen: ABB-FB-574/0021 vom 05.07.2021. (Sitzungsbeilage 3 zu TOP 11) (siehe GRS-Beilage 5)

Skizze der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, GZ/Kennzeichen: ABB-FB-574/21 ohne Datum. (Sitzungsbeilage 4 zu TOP 11) (siehe GRS-Beilage 6)

Die Beschlussunterlagen wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und zuvor in den zuständigen Gremien diskutiert und erörtert.

Der zu beschließende Beschluss lautet:

Stadtgemeinde St. Valentin
Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und der Gemeinde Ernsthofen, Beschlussfassung in der GR- Sitzung vom 30.09.2021,TOP 11

Der Gemeinderat stimmt dem im Zug des Verfahrens ABB-FB-574 Ernsthofen - Weindlau von der NÖ Agrarbezirksbehörde verfassten Projekt über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Ernsthofen und St. Valentin auf Grund der vorliegenden Unterlagen zu.

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Beschluss über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und der Gemeinde Ernsthofen, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

12.) Grundeinlösung für den Ausbau bzw. Adaption der Landesstraße L85 Baulos Unterwinden

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und dem Land NÖ.
Im Zuge des Ausbaues bzw. der Korrektion der Landesstraße L85 ist es notwendig, das Grundstück Nr. 524 Katastralgemeinde Hofkirchen 03115 mit einer Fläche von 9m² an das Land Niederösterreich abzutreten.

Folgende Unteralgen liegen der Stadtgemeinde St. Valentin vor:
Übereinkommen (bereits vom Amt der NÖ Landesregierung unterfertigt) mit Genehmigungsvermerk ST4-GE-1078/ vom 30.08.2021. (Sitzungsbeilage 1, TOP 12) (siehe GRS-Beilage 7)

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die im Sachverhalt beschriebene Grundeinlöse / das Übereinkommen, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

13.) Grundsatzbeschluss betreffend NÖGIG Breitbandausbau (Glasfasertechnologie) in ausgesuchten Randgebieten

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Grundsatzbeschluss über den Glaserfaserausbau in der Stadtgemeinde St. Valentin gemäß Vorgaben der NÖGIG - Niederösterreichische Glasfaserinfrastruktur-gesellschaft. Das gegenständliche Ausbaugebiet ist gem. gekennzeichneten Gebieten festgelegt und beinhaltet Bereiche der Ortsteile Rems, Altenhofen, Kötting, Wimm, Gollensdorf, Thurnsdorf, Neu-Rubring (siehe Beilage 8).

Unabhängig vom gegenständlichen Grundsatzbeschluss werden für die bis dato verlegten Lehrverrohrungen weiterhin entsprechende Schritte gesetzt, um eine wirtschaftliche Vermarktung zu ermöglichen.

GR Johannes Lugmayr erklärt, dass dieser Grundsatzbeschluss von der Fraktion der FPÖ auf jeden Fall mitgetragen wird, da es sich hierbei um eine wichtige Investition für die Zukunft handelt.

STR Ing. Andreas Pum erläutert, dass es sich nur um einen Grundsatzbeschluss handelt und dass noch sehr viel Überzeugungsarbeit erforderlich ist, um 42 Prozent der möglichen Anschlüsse im betroffenen Gebiet zu werben, immerhin kostet der Anschluss EUR 300,00 und eine monatliche Gebühr. Sollten wir die 42 Prozent nicht erreichen, wird seitens der NÖGIG das Projekt nicht umgesetzt.

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B., erklärt dazu, dass dieser Grundsatzbeschluss mit sehr viel Arbeit verbunden ist. Es soll eine gemeinsame Kraftanstrengung zur Anwerbung der Randgebiete geben, um die Wichtigkeit für die Zukunft zu unterstreichen.

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss über den Glasfaserausbau gem. NÖGIG, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

14.) Auftragsvergabe zur Einbringung einer Lichtwellenleiter-Leerverrohrung Hofkirchen

STR Mag. Rafael Mugrauer, LL.B.
Auftragsvergabe an STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter i.d.Au zur Mitverlegung einer LWL-Leitung im Zuge der Arbeiten der EVN in Hofkichen/Unterwinden. Geschätzte Länge der Trasse ca. 1350 m.

Die Auftragssumme beläuft sich lt. Kostenschätzung von Hr. Karl Freinhofer von der IKW, Burgenlandstr. 11, 3300 Amstetten auf EUR 18.900,00 exkl. Ust. Angenommen wird ein lfm Preis von EUR 14,00 exkl. Ust. für die Verlegung. Des Weiteren sind 2 Raketenbohrungen (a 5m) mit einem lfm Preis von EUR 135,00 exkl. Ust. nötig. Einzelkünetten sind laut Planung nicht erforderlich.

Die Auftragssumme ergibt somit EUR 20.250,00 exkl. Ust. Als Projektstart ist der Oktober 2021 geplant.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Mehreinnahmen auf Haushaltskonto "Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben" (2/9250+8594). Die Auftragsvergabe soll an STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter i.d. Au erfolgen.

Antrag:
STR Mag. Rafael Mugrauer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe an die Fa. STRAGAG AG, 3352 St. Peter i.d.Au, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

LÄNDLICHER RAUM, HOCHWASSERSCHUTZ

15.) Hochwasserschutz Rückhaltebecken Erlabach Grundbenützungsvertrag mit der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

STR Karl Bunzenberger
Für das Projekt Rückhaltebecken Erlabach ist es notwendig einen Grundbenützungsvertrag mit der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen Grundstücke 1268/1 und 1271 in der Katastralgemeinde St. Valentin abzuschließen (siehe Beilage 9).

Antrag:
STR Karl Bunzenberger, stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundbenützungsvertrag mit der NÖ Landesregierung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

KUNST UND KULTUR

16.) Änderungs- und Erweiterungsaufträge betreffend den Neubau Veranstaltungszentrum – Musikschule (Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2020, TOP 16.)

STR Leopold Feilecker
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2020 wurde der Fa. Swietelsky AG, Hoch- und Industriebau Steyr, Im Stadtgut Zone E5, 4407 Steyr-Gleink, mit einer Auftragssumme von EUR 10.880.000,00 der Zuschlag gem. Generalunternehmervertrag erteilt.
Nunmehr sollen folgenden Änderungen und Erweiterungen zur Beschlussfassung im Gemeinderat gelangen:

In den Garderoben I + II sollen die Flächen mit Beschichtung (Fußböden sowie Wände) durch Fliesen ersetzt werden. Zum Einsatz kommt die Standardfliese "TAU

Castrovillari Pearl", 60 x 60 cm. Die Änderung erfolgt durch die Firma Swietelsky AG, Im Stadtgut Zone E5, 4407 Steyr-Gleink und beträgt EUR 3.116,28 exkl. Ust.
Für die Umplanung des Generalplaners Burtscher & Durig fallen EUR 2.755,00 exkl. Ust. an.

Trafostation
Da der Leistungsbedarf durch die bestehende Stromversorgung nicht gedeckt werden kann, errichtet Netz NÖ bauseits eine neue Trafostation am nordwestlichen Eck des Grundstücks. Die Kosten ab der bauseitigen Fertigstellung der Trafostation sind vom Grundeigentümer zu übernehmen. Das Angebot der Firma Swietelsky beträgt EUR 17.173,31 exkl. Ust. nach 3,5 % NL und 3% Skonto. Die Honorare für die Planungskosten des Generalplaners Burtscher+Durig betragen EUR 3.040,00 exkl. Ust und Vasko+Partner EUR 1.330,00 exkl. Ust für die Abwicklung der Änderung.

Erdbau
Die bereits per 30.03.2021 angekündigten Mehrkosten bei den Erdarbeiten dGn belaufen sich nach Prüfung durch die ÖBA auf EUR 44.185,97 exkl. Ust. nach NL und 3% Skonto. Die ÖBA empfiehlt die Beauftragung der vorliegenden Mehrkostenforderung zu der geprüften Summe. Die Auflistung der Abrechnung liegt vor.

Die Planungskosten für die Trafostation in Höhe von EUR 4.370,00 exkl. Ust. waren bei der Ausschusssitzung Kunst und Kultur nicht bekannt; alle anderen Vergaben wurden einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Die dafür notwendigen Bedeckungen sind mittels Eigenmittel in den Voranschlagsjahren 2022 und 2023 vorzusehen (Endabrechnung).

Es entsteht eine kurze Diskussion bezüglich der Notwendigkeit, Kosten und des Standortes der Trafostation, da durch den Bau der Trafostation zwei Parkplätze weniger eingeplant werden können.

Antrag:
STR Leopold Feilecker, stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderungen und die Erweiterungen der Beauftragungen, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

17.) Vergabe von Sondersubventionen

STR Leopold Feilecker
Ansuchen für die Kostenübernahme anlässlich des Konzertes "H-Moll Messe" vom Chor ad libidum am 17. Juli 2021 in der Pfarrkirche Langenhart. Dazu gibt es Rechnungen: Übernachtungen, Proben und das Konzert in der Höhe von EUR 9.143,20 Eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 7.000,00 wird vom Ausschuss empfohlen.

Ansuchen von Frau Stiebitzhofer Leiterin des Projektes mit dem Titel 10+10 Brücken-Grenzgänge für das Viertelfestival NÖ ersucht um eine Sondersubvention für die

Kostenübernahme von EUR 406,50 (Miete Volksheim EUR 200,00, Zuschuss Gemeinde EUR 200;00 und Plakatierung EUR 6,50) Eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 406,50 wird vom Ausschuss empfohlen.

Antrag:
STR Leopold Feilecker, stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Sondersubventionen, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, MOBILITÄT

18.) Neufassung der Umweltschutzverordnung

STR Ing. Franz Knöbl
Die bestehende Umweltschutzverordnung weist ein Alter von mehr als 10 Jahren auf. Sie befasst sich unter anderen mit Themen des Lärmschutzes, des Streustoffeinsatzes im Winterdienst und der Hundehaltung. Aufgrund der voranschreitenden Regelungsdichte von Bundes- und Landesgesetzen, erweisen sich, vor allem in Anbetracht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, Bestimmungen der bestehenden Umweltschutzverordnung als überholt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Entscheidungsgrundlagen wurden im zuständigen Ausschuss eingehend erörtert und diskutiert.

Deshalb soll eine neue bzw. adaptierte Umweltschutzverordnung verordnet werden.

Diese Verordnung soll folgendermaßen lauten:

Stadtgemeinde St. Valentin
Ortspolizeiliche Verordnung / Umweltschutzverordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 30.09.2021, TOP 18 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als 1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen. 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2 Verbote

(1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense uä.), 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien, 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe), 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.

(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218.— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisher bestehenden Umweltschutzverordnungen der Stadtgemeinde St. Valentin außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Antrag:
STR Ing. Franz Knöbl stellt den Antrag an den Gemeinderat, die gegenständliche Verordnung, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
27 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Johannes Lugmayr, GR Jennifer Mittendorfer)
mehrheitlich angenommen

SOZIALES UND SPORT

19.) Vergabe von Sondersubventionen

STR Mag. Andreas Hofreither
Der ASK St. Valentin sucht um Sondersubvention für die Sanierung des Hauptspielfeldes und des Trainingsspielfeldes an. In der durch Corona bedingten spielfreien Zeit erledigte die Sportplatzrasenfirma Markus Huber, Rasenservice, Katzenberg 1,4931 Mettmach, die Sanierung. Das Spielfeld wurde gewalzt, aerifiziert, Sand eingebracht, gedüngt und reichlich gemäht. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 11.513,00. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Sondersubvention von EUR 3.800,00.

Der Verein Flag Football Club Veterans sucht um Sondersubvention für die Platzmiete beim SC St. Valentin für den Heimspieltag am 25.07.2021 an. Die Kosten belaufen sich auf EUR 400,00. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Sondersubvention von EUR 400,00.

Antrag:
STR Mag. Andreas Hofreither stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe der Sondersubventionen, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

20.) Beschlussfassung betreffend Richtlinien für Sozial- und Lebensberatung und Psychotherapie

STR Mag. Andreas Hofreither
Richtlinie für „Lebens- und Sozialberatung"
des Sozialreferates der Stadtgemeinde St. Valentin

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.
Das Sozialreferat der Stadtgemeinde St. Valentin bietet kostenlose Lebens- und Sozialberatung für verschiedene Problem-, Konflikt- und Lebenssituationen (z.B. bei

veränderten Lebensbedingungen, nach Schicksalsschlägen, bei Erziehungsfragen, Belastung am Arbeitsplatz, z.B. Mobbing, Burnout etc., Familienproblemen, Lebensdruck und Depressionen etc.) durch einen Dipl. Lebens- und Sozialberater an.

Qualifikation des Beraters

Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) gemäß BGBl. II Nr. 140/2003

Allgemeine Voraussetzungen

> Berechtigt für die Inanspruchnahme der Lebens- und Sozialberatung sind Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Valentin haben.
> Die Beratungen sind anonym, vertraulich und kostenlos.
> Pro Person werden monatlich 2 Einheiten à 50 Minuten gewährt.
> Bei dringender Notwendigkeit eines weiteren Beratungstermins ist eine vorherige Rücksprache des Lebens- und Sozialberaters mit der Sozialabteilung erforderlich.

Ablauf

> Die kostenlosen, vertraulichen und anonymen Beratungen können bei der monatlichen Sprechstunde - jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 17:00 und 19:00 Uhr in Anspruch genommen bzw. telefonisch vereinbart werden.
> Die Beratungsgespräche werden im Amtsnebengebäude der Stadtgemeinde, Hauptplatz 6, Office 2, oder in Absprache mit der Stadtgemeinde in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten abgehalten.

Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat und dem Angebot über die Lebens- und Sozialberatung in Kraft.

Richtlinie für „Psychotherapie“ und „psychologische Beratung“
des Sozialreferates der Stadtgemeinde St. Valentin

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.
Das Sozialreferat der Stadtgemeinde St. Valentin bietet kostenlose psychotherapeutische oder psychologische Erstberatung durch Psychotherapeuten bzw. Klinische- und Gesundheitspsychologen an.

Qualifikation des Therapeuten oder Psychologen

> Eingetragene Psychotherapeuten in der Berufsliste des Sozialministeriums
> Eingetragene Klinische- und Gesundheitspsychologen in der Berufsliste des Sozialministeriums
> Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision gemäß Supervisionsrichtlinie des Sozialministeriums*1.

Allgemeine Voraussetzungen

> Berechtigt für die Inanspruchnahme der geförderten Psychotherapie sind Personen, die zum Zeitpunkt des Kindergarten- bzw. Schulbesuchs bis zur vollendeten 9.Schulstufe ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Valentin haben im Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
> Pro Person wird nur die Erstberatung (1. Einheit), auf dringende Empfehlung des Psychotherapeuten auch die 2. Beratungseinheit gewährt.
> Pro Person darf das Angebot nur einmal in Anspruch genommen werden.

Ablauf

> Eine Zuweisung bzw. Empfehlung zur Psychotherapie erfolgt im Einverständnis der Erziehungsberechtigten über Klinische- und Gesundheitspsychologen, Hausärzte, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schulpsychologen.
> Kindergärten, die Schulen oder das JUZ können im Rahmen von Elterngesprächen, etc. die Erziehungsberechtigten auf das Angebot einer psychologischen oder psychotherapeutischen Beratung aufmerksam machen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme obliegt den Erziehungsberechtigten.
> Den Antrag auf Kostenersatz können die Eltern selbst (Rechnungsnachweis) oder der Therapeut oder Psychologe mittels Rechnungslegung in der Sozialabteilung stellen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat und dem Angebot über die psychotherapeutische oder psychologische Erstberatung in Kraft.

*1 Information des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage einer Resolution des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014 zur Stellung von Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision

STR Ing. Andreas Pum begrüßt die neuen Richtlinien und würde sich aber wünschen, dass vorab Exemplare zur Einsicht aufgelegt werden bzw. dem Ausschuss vorgelegt werden. Die ÖVP-Fraktion wird die Richtlinien befürworten.

STR Mag. Hofreither Andreas entschuldigt sich für die Vorgangsweise, aber durch die Zeitknappheit für die Beschlussfassung konnte eine Vorlage im Ausschuss nicht mehr gemacht werden. Die Richtlinien wurden in enger Zusammenarbeit mit GR Mag. Bettina Langenfelder ausgearbeitet, da sie auf diesem Gebiet sehr qualifiziert ist. Er möchte ihr an dieser Stelle herzlich für die gute Zusammenarbeit danken. Aus Zeitgründen wurde dies via E-Mail gemacht und nicht im Ausschuss.

STR Ing. Franz Knöbl bestätigt die Wichtigkeit der Richtlinien, welche nun gut ergänzt, kompetent und fachlich hinterlegt sind.

Antrag:
STR Mag. Andreas Hofreither stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Beschlussfassung der Richtlinien für Sozial- und Lebensberatung und Psychotherapie, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ UND WOHNUNGEN

21.) Festlegung der Höhe von Parkplatz- und Garagenmieten in Gemeindewohnhäusern bei Neuverträgen ab 01.10.2021

GR Johannes Lugmayr
Das unterschiedliche Preisniveau von den Parkplatz- und Garagenmieten in den Gemeindewohnhäusern soll auf einen einheitlichen Preis gebracht werden.

Für Vertragsabschlüsse ab 01.10.2021 beträgt der Preis pro Stellfläche für
Parkplätze (inkl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer) EUR 15,43
Garagenplätze (inkl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer) EUR 25,00
Die Mietpreise sind wertgesichert. Sicherungsbasis ist der vom Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die am Tag des Abschlusses verlautbarte Indexzahl.

Antrag:
GR Johannes Lugmayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Festlegung der Garagenmieten, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss: einstimmig angenommen

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

22.) Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gehweges – Kindergarten Schubertstraße

GR Christa Birmili, BA, für GR Heinrich Lechner
Ankauf von Rasengitter-Fallschutzplatten von der Fa. Spielort GmbH, Hofgasse 5, 4055 Pucking, lt. Angebot vom 25.08.2021 zu einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 3.669,00 netto zur Errichtung eines Gehweges im Kindergarten Schubertstraße. Die Verlegung der Rassengitter-Fallschutzplatten erfolgt durch den Bauhof der Stadtgemeinde St. Valentin, die voraussichtlichen Kosten dafür betragen ca. EUR 3.730,00 netto.
Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt im Jahr 2021 durch die Mehreinnahmen auf Haushaltskonto "Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (2/9250+8594)".

GR Florian Schnetzinger bemängelt, dass dieser Beschluss nicht vorweg im Ausschuss Kinder, Jugend, Familie behandelt wurde, diesbezüglich hat keine Sitzung stattgefunden.

Die **Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr** erklärt dazu, dass dieses Anliegen vom Kindergarten kurzfristig eingebracht wurde. **GR Christa Birmili, BA**, ergänzt, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Corona-Sicherheitsmaßnahme handelt.

Antrag:
GR Christa Birmili, BA, stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergaben für die Errichtung des Gehweges, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

ALLGEMEINE VERWALTUNG

33.) Auftragsvergabe für den Ankauf eines Wechselladerfahrzeuges (WLF 2) für die FF St. Valentin

LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr
Auftragsvergabe für den Ankauf eines Wechselladerfahrzeuges (WLF 2) für die FF St. Valentin bei der Fa. MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, MAN-Straße 1, 2333 Leopoldsdorf, als Generalunternehmer auf Basis des BBG Rahmenvertrages GZ 2801 02733.011, lt. BBG MAN Preisdarstellung vom 28.09.2021 in einer Gesamthöhe von EUR 821.019,13 brutto (siehe Beilage 10).

Antrag:
LAbg. Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe an die Fa. MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.
Beschluss:
einstimmig angenommen

ALLFÄLLIGES

Die Bürgermeisterin Mag. Kerstin Suchan-Mayr informiert den Gemeinderat, dass in der Sitzungsmappe eine Einladung zu einem Benefizkonzert aufliegt.

Weiters ersucht die Bürgermeisterin die anwesenden Personen sich aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen in der Anwesenheitsliste einzutragen, welche im Foyer der Schule aufliegt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzung: 20:40 Uhr

Die Bürgermeisterin:

Der Stadtrat:

Der Stadtrat:

Der Stadtrat:

Der Gemeinderat:

Die Protokollführerin:

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral!